



Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 20.07.2021 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.07.2016, in der Fassung vom 17.12.2019, beschlossen:

Artikel 1

Nach § 4a wird § 4b neu eingefügt:

§ 4b

Fraktionsentschädigung

Die Fraktionen erhalten für ihren Aufwand einen jährlichen Sockelbetrag von jeweils 1.500 € je angefangene 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Betrag in Höhe von 150 € jährlich. Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten ebenfalls 150 € jährlich.

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Heidelberg, den 20.07.2021

Stefan Dallinger
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.